

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD **Bundesamt für Justiz BJ**Direktionsbereich Internationale Rechtshilfe

P.P. CH-3003 Bern, BJ

Per E-Mail

An die Generalsekretariate der eidgenössischen Departemente

Referenz/Aktenzeichen: Ihr Zeichen: Unser Zeichen:

Bern, 18. September 2019

Information über die Ratifikation und das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Europäische Übereinkommen vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland¹ (in der Folge: Übereinkommen) verpflichtet die Vertragsstaaten, einander bei der Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen Amtshilfe zu leisten. Es ist 1982 in Kraft getreten. Vertragsparteien sind Belgien, Deutschland, Estland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Österreich und Spanien. Die Schweiz hatte das Übereinkommen am 24. November 1977 zwar unterzeichnet, aber lange nicht ratifiziert.

Am 28. September 2018 hat die Bundesversammlung die Ratifikation des Übereinkommens genehmigt. Es wird nun für die Schweiz am 1. Oktober 2019 in Kraft treten.

A. Ausgangslage

Die Zustellung amtlicher Dokumente an eine Person im Ausland ist nach schweizerischer Rechtsauffassung eine hoheitliche Handlung, die auf dem Gebiet fremder Staaten nicht vorgenommen werden darf. Die Gebietshoheit des Staates, in dessen Gebiet ein Dokument zugestellt werden soll, ist nur dann nicht verletzt, wenn der Staat die Zustellung billigt, sie staatsvertraglich zulässt oder sie im Rahmen der Amtshilfe vornimmt. Die amtshilfeweise Zu-

¹ https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/rms/0900001680077334

stellung erfolgt dabei auf diplomatischen oder konsularischem Weg, der sich auch mit Rücksicht auf den regen Schriftverkehr mit dem Ausland und dem Bedürfnis nach rascherer Kommunikation oft als schwerfällig erweist. Durch den Beitritt der Schweiz zum Übereinkommen soll dieses Problem im Verkehr mit den anderen Vertragsstaaten entschärft werden: Schriftstücke an Empfänger im Ausland sollen einfacher und rascher zugestellt werden können.

In vielen spezifischen Sachgebieten bestehen bereits gesetzliche oder staatsvertragliche Bestimmungen, welche die grenzüberschreitende Zustellung von Schriftstücken regeln. Diese Bestimmungen werden durch das Übereinkommen nicht berührt, sie gehen diesem vor und sind daher weiterhin anwendbar. Das Übereinkommen schafft hingegen eine subsidiäre Querschnittslösung für die übrigen Bereiche im Verhältnis zu den Vertragsstaaten. Es bietet verschiedene Grundregeln und beantwortet damit die Frage, ob und wie die ausländischen Behörden der Vertragsstaaten amtliche Dokumente an Adressaten in der Schweiz bzw. ob und wie schweizerische Behörden solche Dokumente an Personen, die sich in einem der Vertragsstaaten befinden, rechtswirksam zustellen können.

B. Geltungsbereich

Das Übereinkommen ist grundsätzlich auf alle Verwaltungssachen anwendbar, mit Ausnahme der Steuer- und Strafsachen. Es kommt subsidiär zur Anwendung, sofern keine nationale und/oder internationale spezialgesetzliche Regelung existiert.

Die Vertragsstaaten können den Anwendungsbereich mittels einer Erklärung ausdehnen oder einschränken. Dies hat die Schweiz getan: das Übereinkommen ist auch auf Verfahren über Straftaten, deren Verfolgung und Bestrafung im Zeitpunkt des Ersuchens nicht in die Zuständigkeit eines Gerichts fällt, anwendbar. Damit sind die Fälle des Verwaltungsstrafrechts gemeint. Das Übereinkommen ist hingegen nicht anwendbar auf dem Gebiet der Finanzmarktaufsicht und des Nachrichtendienstes. Die Schweiz hat zudem in ihrer Erklärung bekräftigt, dass das Übereinkommen keine Anwendung auf Steuersachen findet. Damit sind alle Bereiche des Steuerrechts gemeint.

C. Übermittlungswege

Das Übereinkommen sieht vor, dass die Vertragsstaaten eine zentrale Behörde bezeichnen, welche die ausländischen Zustellungsersuchen entgegennimmt und das für die Zustellung Erforderliche zu veranlassen hat. Gemäss Erklärung der Schweiz zu Art. 2 Abs. 1 des Übereinkommens übernimmt das Bundesamt für Justiz die Rolle der zentralen Behörde für den Eingang ausländischer Ersuchen. Die Schweiz hat hingegen keine zentrale Absenderbehörde im Sinne von Art. 2 Abs. 3 des Übereinkommens bestimmt.

Demzufolge wird den schweizerischen Behörden empfohlen, primär von der direkten postalischen Zustellung ins Ausland Gebrauch zu machen, - sofern von den Vertragsstaaten nicht mittels Erklärung bzw. Vorbehalt ausgeschlossen -, da es sich dabei um den raschesten Übermittlungsweg handelt.

Die Übermittlung über die vom jeweiligen Vertragsstaat bezeichneten Zentralbehörden ist in jedem Fall auch möglich. Die Angaben zu den zuständigen ausländischen Zentralbehörden sind auf der Internetseite des Europarates² zu finden.

Das Übereinkommen sieht ebenfalls vor, dass ein Schriftstück von einem Konsularbeamten (oder Diplomaten) des ersuchenden Staates seinen Staatsbürgern im Ausland direkt zugestellt werden kann³.

Die Möglichkeit, die Zustellung über den diplomatischen Weg vornehmen zu lassen, besteht natürlich weiterhin. Dieser zeitintensive Weg sollte jedoch wenn möglich vermieden werden.

D. Formalitäten und Erledigung der Zustellungsersuchen

Im Übereinkommen ist vorgesehen, dass jedes Zustellungsersuchen nach einem Muster zu erstellen ist. Eine entsprechende Vorlage befindet sich im Anhang des Übereinkommens⁴. Der ersuchte Staat kann die Zustellung durch einfache Übergabe des Schriftstückes an den Empfänger vornehmen, sofern dieser zur Annahme bereit ist. Ansonsten sind die vom innerstaatlichen Recht des ersuchten Staates bestimmten Zustellungsformen einzuhalten. Dem Schriftstück muss keine Übersetzung beigelegt werden. Die Annahme kann vom Empfänger jedoch mit der Begründung verweigert werden, dass er die Sprache, in der das Dokument abgefasst ist, nicht versteht. In diesem Fall kann die zentrale Behörde selber eine Übersetzung vornehmen oder die ersuchende Behörde um eine Übersetzung bitten. Wünscht der ersuchende Staat die Beachtung einer bestimmten Zustellungsform, so hat der ersuchte Staat diese zu ermöglichen, sofern sie mit seinem eigenen Recht vereinbar ist.

Das Verfahren wird mit der Erstellung und Übermittlung des Zustellungszeugnisses durch die ersuchte Behörde oder aber durch die Angabe der Gründe, weshalb das Ersuchen nicht erledigt werden konnte, abgeschlossen. Das Übereinkommen sieht auch für dieses Zeugnis ein Muster vor.

Die Schweiz hat sich gemäss Erklärung⁵ zu Art. 10 des Übereinkommens vorbehalten, dass Zustellungsersuchen an Personen in der Schweiz mit einem entsprechendem Formular begleitet werden müssen, welches sie auf ihre Rechte und Pflichten aufmerksam macht.

E. Verweigerungsgründe

Zustellungsersuchen, welche nicht dem Übereinkommen entsprechen, können von der ersuchten Behörde abgelehnt werden. Zulässige Verweigerungsgründe sind:

² https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/094 -> Vorbehalte und Erklärugen

³ Vgl. VPB 2/2014 vom 22. Oktober 2017, Gutachten der Direktion für Völkerrecht vom 26. Februar 2013: Zustellung amtlicher Dokumente an eigene Staatsbürger im Ausland

⁴ https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/094 -> Anlage

⁵ https://rm.coe.int/stce-094-swi-modele-avis-au-destinataire/168094d2cb

- Das Ersuchen betrifft eine Materie, welche vom Übereinkommen nicht erfasst ist (sich also nicht auf eine Verwaltungssache im Sinne des Übereinkommens bezieht);
- der ersuchte Staat stellt sich auf den Standpunkt, dass die Zustellung seine Souveränität, seine Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Interessen beeinträchtigen könnte;
- der Empfänger ist an der von der ersuchenden Behörde angegebenen Anschrift nicht erreichbar oder seine Anschrift lässt sich nicht leicht feststellen.

F. Internetauftritt des Bundesamtes für Justiz (BJ)

Die Internetseite des BJ⁶ enthält praktische Informationen zur internationalen Rechtshilfe zwischen der Schweiz und dem Ausland und richtet sich sowohl an Behörden als auch an Privatpersonen, welche im Bereich der internationalen Rechtshilfe tätig oder betroffen sind. Der Auftritt ist in vier Teile gegliedert: Strafrecht, Zivilrecht, Verwaltungsrecht (neu) sowie Rechtshilfeführer. Der Rechtshilfeführer enthält die Muster von Ersuchen und Formulare sowie einen Index mit dem Zugang zu den länderspezifisch zu beachtenden Formalitäten, welche in Länderseiten aufgeführt und regelmässig aktualisiert werden. Bisher betrafen die Länderseiten nur die internationale Rechtshilfe in Straf- und Zivilsachen. In Bezug auf die acht Staaten, welche das Übereinkommen ratifiziert haben, wurden nun Länderseiten auch für den Bereich Zustellungen in Verwaltungssachen erstellt. Diese neuen Länderseiten enthalten nützliche Informationen für schweizerische Behörden, welche eine Zustellung in Verwaltungssachen ins Ausland vornehmen müssen, wie zum Beispiel:

- Erfordernis einer Übersetzung;
- Anzahl Exemplare;
- Formulare und Links dazu;
- Übermittlungswege;
- Ausländische Zentralstellen / Kontakte.

Wir bitten Sie, dieses Schreiben an die betroffenen Einheiten weiterzuleiten. Wir regen ausserdem an, die Internetseite des BJ zu konsultieren, wenn eine Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen in einen der acht Vertragsstaaten vorgenommen werden soll. Schliesslich steht das BJ den Bundesbehörden für die Beantwortung von weiteren Fragen und Auskünften gerne zur Verfügung (Kontakt: Tel. 058 462 11 20, E-Mail irh@bj.admin.ch).

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Justiz BJ

Direktionsbereich Internationale Rechtshilfe

Laurence Fontana Jungo

Vizedirektorin

⁶ www.rhf.admin.ch